## Anlage 2

## Muster für Arbeitsverträge mit Beschäftigten, für die der TV-L gilt und die befristet eingestellt werden <sup>1</sup>

	Zwischen
	durch
	und
Anschrift geboren	rn
	Arbeitsvertrag
geschlos	sen:
	§ 1
	r
	als Vollbeschäftigte/Vollbeschäftigter befristet eingestellt. <sup>3</sup> als Teilzeitbeschäftigte/Teilzeitbeschäftigter <sup>3</sup>
	mit v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten befristet eingestellt. <sup>3</sup>
	mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Stunden befristet eingestellt. <sup>3, 4</sup>
	Die/Der Teilzeitbeschäftigte ist im Rahmen begründeter dienstlicher Not- wendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst Rufbereitschaft Über-

stunden und Mehrarbeit verpflichtet.

2

Das Arbeitsverhältnis ist befristet		
bis zum <sup>3</sup>		
bis zum Erreichen folgenden Zweckes		
и,		
längstens bis zum <sup>3</sup>		
für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz der Elternzeit / der Arbeitsfreistellung zur Betreuung eines Kindes vor Frau/Herrn; 3		
längstens bis zum		
§ 2		
Für das Arbeitsverhältnis gelten		
- der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),		
<ul> <li>der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zu Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) sowie</li> </ul>	r	
<ul> <li>die Tarifverträge, die den TV-L und den TVÜ-Länder ergänzen, ändern oder ersetzen,</li> </ul>	-	
in der Fassung, die für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und fü das Land jeweils gilt.	r	
Auf das Arbeitsverhältnis findet § 21 Absatz 1 bis 5 Bundeserziehungsgeldgesetz / § 21 Absatz 1 bis 5 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz Anwendung.		
§ 3		
(1) Die Probezeit nach § 2 Absatz 4 TV-L beträgt sechs Monate. 3, 5		
Die Probezeit beträgt nach § 30 Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz TV-L sechs Wochen. 3, 5	3	
(2) Für die Kündigung des gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 34 Absatz 1 TV-L. <sup>3</sup>		
Für die Kündigung des gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 30 Absatz 4 und 5 TV-L. 3, 6	-	
§ 4		
Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe TV-L eingruppiert.		

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

(Arbeitgeber)

3

Anpassungen der Eingruppierung aufgrund des In-Kraft-Tretens einer neuen Entgeltordnung können auch entgeltgruppenübergreifend erfolgen (§ 17 Absatz 4 TVÜ-Länder).

Bis zum In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung sind alle Eingruppierungsvorgänge vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand (§ 17 Absatz 3 Satz 1 TVÜ-Länder).

§ 5

(Beschäftigte/Beschäftigter)

- Dieses Muster gilt für befristete Arbeitsverträge mit und ohne sachlichen Grund. Es ist nicht zu verwenden für Ärzte und für Lehrkräfte; für diese Beschäftigten liegen besondere Vertragsmuster vor.
- <sup>2</sup> Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.
- <sup>3</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!
- Nur auszufüllen, wenn die vereinbarte Stundenzahl auch bei einer allgemeinen tariflichen Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unverändert bleiben soll.
- Nach § 2 Absatz 4 TV-L gelten die ersten 6 Monate der Beschäftigung als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.

Wird die/der Beschäftigte im unmittelbaren Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis nach den Tarifverträgen für Auszubildende der Länder in den Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz oder in Pflegeberufen bei derselben Dienststelle oder bei demselben Betrieb eingestellt, ist der Text des § 3 wie folgt zu fassen: "Eine Probezeit ist nicht vereinbart."

Bei befristeten Arbeitsverträgen ohne sachlichen Grund für Beschäftigte im Tarifgebiet West, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte, gelten die ersten 6 Wochen als Probezeit (§ 30 Absatz 4 TV-L).

Dieses Kästchen ist nur einschlägig bei Beschäftigten im Tarifgebiet West, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte. In den Fällen der §§ 57a ff. Hochschulrahmengesetz findet diese Kündigungsbestimmung keine Anwendung.